

Ernennung von Einjährig-Freiwilligen zu Verpflegsaspiranten.

Zur Behebung aufgetauchter Zweifel und auf mehrere Anfragen werden in „Streffleurs Militärblatt“ die für die Ernennung von Verpflegsaspiranten geltenden Grundsätze zusammenfassend verlautbart:

1. Nach Dienstbuch A-1, gg. Artikel XVI, steht das Recht zur Ernennung von Verpflegsaspiranten dem Kriegsministerium zu.

2. Rücksichtlich der nach Absolvierung der Reserveverpflegsbeamtenchule während des gegenwärtigen Krieges zur Armee im Felde eingeteilten Einjährig-Freiwilligen wurde dieses Ernennungsrecht im Einvernehmen mit dem Armeekommando (OAbt.) den Armee(Gruppen)kommandos (OAbt.) übertragen. Diese Ernennungen erfolgen gegen nachträgliche Rangbestimmung und sind dem Kriegsministerium fallweise zu melden. (Abt. 12, Nr. 19964/15.)

3. Einjährig-Freiwillige hingegen, die eine Reserveverpflegsbeamtenchule noch vor dem Kriege absolviert haben, aus irgendwelchen Gründen seinerzeit jedoch nicht befördert wurden und nunmehr zur Beförderung geeignet sind, können im Bereich der Armee im Felde nicht befördert werden. Deren Ernennung ist vielmehr mit Beförderungseingabe beim Kriegsministerium zu beantragen.

4. Jene Einjährig-Freiwilligen endlich, die, ohne eine Reserveverpflegsbeamtenchule absolviert zu haben, im Verpflegsdienst mit Erfolg verwendet werden, können nach einer entsprechend langen Verwendungzeit (mindestens drei Monate) unter Vorlage sämtlicher Personaldokumente (Grundbuchblatt, Studien-, Berufs- und Wohlverhaltenszeugnisse) beim Kriegsministerium zur Ernennung zu Verpflegsaspiranten beantragt werden.

Den Einjährig-Freiwilligen sind die Freiwilligen auf Kriegsdauer mit Einjährig-Freiwilligenabzeichen und Landsturmpflichtigen mit Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens gleich zu halten. Die Bezeichnungen haben zu lauten: „Verpflegsaspiranten in der Reserve“, „Verpflegsaspiranten in der Reserve auf Kriegsdauer“ oder „Landsturmpflichtige Verpflegsaspiranten“.

Für die Beförderung von Verpflegsaspiranten zu Verpflegssatzleist-Stellvertretern gilt der Erlass Abt. 12, Nr. 52027, Weibl. 39/15 („Streffleurs Militärblatt“ Nr. 38), beziehungsweise Abt. 12, Nr. 67361/15.